

## Wahlordnung Jugendamtselternbeirat der Stadt Gelsenkirchen

1. Der JAEB besteht nach Möglichkeit aus 12 ordentlichen Mitgliedern.
2. Die JAEB-Mitgliederplätze sollen mit Vertretern unterschiedlicher Trägerschaften (im weiteren Vertretergruppen) besetzt werden.

Anzahl Mitglieder	Eltern-Vertretergruppe
4	städtische Trägerschaft (GeKita)
2	evangelische Trägerschaft
2	katholischen Trägerschaft
2	freie / sonstige Trägerschaft (z.B. gGmbH, Elterninitiative, Wohlfahrtverband)
2	Kindertagespflege

3. Die Mitgliedschaft der gewählten JAEB-Mitglieder besteht für die Dauer der Wahlperiode von 2 Jahren.
4. Tritt ein JAEB-Mitglied während der Amtsperiode aus seiner Funktion als Elternbeirat in einer Tageseinrichtung oder als Vertreter von Eltern in der Kindertagespflege aus, kann dieser für die Dauer der JAEB-Wahlperiode dennoch die Funktion als JAEB-Mitglied weiterhin ausüben, sofern sein Kind noch eine Einrichtung/ Tagespflege im Jugendamtsbezirk besucht.
5. Die Wahl des JAEB ist gültig, wenn sich 15 Prozent der gewählten Elternvertreter aus allen Elternbeiräten an der Wahl beteiligen.
6. Als stimmberechtigte Wahleinheit gelten die anwesenden Elternbeiräte pro Einrichtung und die Elternvertreter der Kindertagespflege.
7. Alle Kandidaten haben die Möglichkeit sich vor der Wahl kurz vorzustellen. Vorrang haben die Kandidaten des amtierenden JAEB, die sich wieder zur Wahl stellen möchten.
8. Sollte sich ein Kandidat zur Wahl stellen wollen, aber an dem Tag der Wahl des JAEB Gelsenkirchen aus wichtigem Grund verhindert sein, ist eine Wahl in Abwesenheit möglich. Der Kandidat muss seine Abwesenheit bei der Wahl unverzüglich nach Kenntnis dem Vorsitzenden des JAEB Gelsenkirchen mitteilen. Er hat nach Möglichkeit ein kurzes Portrait zu erstellen mit folgenden Angaben: Name, Stadtbezirk, Name und Träger der Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson. Ferner sollen das eigene Alter sowie Anzahl und Alter der Kinder genannt werden. Persönliche Anmerkungen, beispielweise über eine bisherige Mitgliedschaft im JAEB oder über die Un-/Zufriedenheit mit der Kindertageseinrichtung, sowie ein Lichtbild können ebenfalls festgehalten werden.
9. Um eine stetige Anzahl von 12 Mitglieder im JAEB zu ermöglichen, werden im Zuge der Wahlveranstaltung neben ordentlichen Mitgliedern in einem separaten Wahldurchgang zusätzlich 12 Nachrücker gewählt.

### 10. Wahlablauf

Die Wahl des JAEBs soll in maximal 3 Wahldurchgänge erfolgen. Es sollen 12 ordentliche Mitglieder und 12 Nachrücker gewählt werden.

#### a. Wahldurchgang 1 – Wahl der 12 ordentlichen Mitglieder

Die Kandidaten der fünf Vertretergruppen sind anhand der jeweiligen Listen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

- Jede stimmberechtigte Wahleinheit hat 2 Stimmen pro Kandidaten-Liste der jeweiligen Vertretergruppen (s. Tabelle Absatz 2).
- Die 2 Stimmen pro Kandidaten-Liste können auch für einen Kandidaten abgegeben werden.
- Vergibt eine stimmberechtigte Wahleinheit mehr als 2 Stimmen pro Liste, ist der jeweilige Stimmzettel ungültig.

- Die Kandidaten mit den meisten Stimmen pro Liste der jeweiligen Vertretergruppe gelten bis zur vollständigen Besetzung der maximalen Mitgliederplätze der jeweiligen Vertretergruppe (s. Tabelle Absatz 2) als ordentliches Mitglied.
- Die vereinte Anzahl an Stimmen legt die Reihenfolge fest. Es gilt die einfache Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt, um die Reihenfolge festzulegen. Die Stichwahl kann per offene Abstimmung (per Handzeichen) erfolgen.

Sollten sich vor Wahlbeginn keine ausreichende Anzahl an Kandidaten pro Vertretergruppe (4 GeKita bzw. je 2 andere Trägerschaften und Tagespflege) aufstellen lassen, so bleiben diese JAEB-Plätze zunächst in Wahldurchgang 1 unbeachtet und werden im Anschluss in einem separaten Wahldurchgang (s. Wahldurchgang 2) besetzt.

Sollten sich aus allen Vertretergruppen ausreichend Kandidaten vor Wahlbeginn zur Verfügung gestellt haben, so entfällt der „Wahldurchgang 2 – Besetzung der freien Plätze aus Wahldurchgang 1“ ersatzlos und „Wahldurchgang 3 – Wahl von Nachrückern“ folgt.

Beispiel der Wahlzettel für Wahldurchgang (siehe Anlage 1)

b. Wahldurchgang 2 – Besetzung der freien Plätze aus Wahldurchgang 1

Sollten sich in Wahldurchgang 1 keine ausreichende Anzahl an Kandidaten pro Vertretergruppe aufgestellt haben, so werden die noch unbesetzten Plätze nun anhand einer separaten Wahlliste vergeben. Kandidieren können alle anwesenden Elternbeiratsmitglieder und Elternvertreter der Kindertagespflege unabhängig von ihrer Vertreterzugehörigkeit.

- Jede stimmberechtigte Wahleinheit hat 2 Stimmen.
- Die 2 Stimmen können auch für einen Kandidaten abgegeben werden.
- Vergibt eine stimmberechtigte Wahleinheit mehr als 2 Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig.
- Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten bis zur vollständigen Besetzung der aus Wahldurchgang 1 unbesetzten Plätze als ordentliches Mitglied.
- Die vereinte Anzahl an Stimmen legt die Reihenfolge fest. Es gilt die einfache Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt, um die Reihenfolge festzulegen. Die Stichwahl kann per offene Abstimmung (per Handzeichen) erfolgen.

Beispiel der Wahlzettel für Wahldurchgang 2, welcher ausschließlich vollzogen wird, wenn sich vor Wahldurchgang 1 keine ausreichende Anzahl an Kandidaten pro Vertretergruppe aufgestellt haben (siehe Anlage 2).

c. Wahldurchgang 3 – Wahl von Nachrückern

Um freiwerdende JAEB-Mitgliedsplätze im Laufe der Wahlperiode umgehend wieder zu besetzen, werden in diesem Wahldurchgang so genannte „Nachrücker“ für die Wahlperiode gewählt.

Die Nachrücker werden bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern gemäß der Wahlreihenfolge nach einfacher Mehrheit automatisch als ordentliches JAEB-Mitglied aufgenommen. Die individuelle Amtsperiode der Nachrücker ergibt sich aus der Restdauer der laufenden zweijährigen Wahlperiode des JAEB.

- Jede stimmberechtigte Wahleinheit hat zwei Stimmen.
- Die zwei Stimmen können auch für einen Kandidaten abgegeben werden.
- Vergibt eine stimmberechtigte Wahleinheit mehr als zwei Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig.
- Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als Nachrücker bis zur vollständigen Besetzung der 12 Plätze für Nachrücker.
- Die vereinte Anzahl an Stimmen legt die Reihenfolge fest. Es gilt die einfache Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt, um die Reihenfolge festzulegen. Die Stichwahl kann per offene Abstimmung (per Handzeichen) erfolgen.

Beispielliste „Wahldurchgang 3 – Wahl von Nachrückern“ (siehe Anlage 3)

11. Sollte im Laufe der zweijährigen Wahlperiode trotz der Wahl von 12 ordentlichen Mitglieder und 12 Nachrückern keine vollständige Besetzung des JAEB möglich sein, so bleiben diese bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
12. Der JAEB kann mit einfacher Mehrheit bis zu 3 Expertenbeiratsmitglieder wählen. Die Mitgliedschaft des gewählten Expertenbeirats besteht für die Dauer von einem Jahr.
13. Expertenbeiratsmitglieder können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder nach Absprache Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
14. Sprechen mehr als 2/3 der stimmberechtigten Wahleinheiten dem JAEB gegenüber ihr Misstrauen aus, findet eine umfangreiche Neuwahl des JAEB statt. Kandidieren können in diesem Fall der Misstrauenswahl
  - die bis dato amtierende JAEB-Mitglieder
  - alle Elternbeiratsmitglieder, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und die in der Einrichtung gemäß § 10 KiBiz gewählt wurden
  - gewählte Elternvertreter aus dem Kreis der Elternschaft, deren Kind bei einer Tagespflegeperson betreut wirdDie Wahl wird entsprechend dieser Wahlordnung durchgeführt.

Diese Wahlordnung, als Anhang zur Geschäftsordnung, tritt durch den Beschluss des amtierenden JAEB Gelsenkirchen 2019-2021 am 01.08.2020 in Kraft.

